

Merkblatt:

Entsorgung von Betäubungsmitteln

(Juni 2021)

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 03.10.1951 (BetmG; SR 812.121)
- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung) vom 25.05.2011 (BetmKV; SR 812.121.1)
- Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung) vom 30.05.2011 (BetmVV-EDI; SR 812.121.11)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 15.12.2000 (HMG; SR 812.21)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 21.02.2008 (GesG; SGS 901)

Vorgehen

Verfallene oder nicht mehr benötigte Betäubungsmittel müssen gemäss Art. 70 BetmKV entsorgt werden.

1. Kleine Mengen kontrollierter Substanzen der Verzeichnisse a, d und e (bis 2 kg)

Diese können durch die Abgabebetriebe (z. B. öffentliche Apotheken, Praxisapotheken, Heime, Kliniken) oder durch die Grosshändler direkt der zuständigen Kantonsapothekerin zur Entsorgung zugestellt werden. Die Betäubungsmittel sind zusammen mit einem Lieferschein ([Lieferscheinvorlage](#)), der detaillierte Angaben zu den zu entsorgenden Produkten (Bezeichnung, Dosierung, Menge) und eine Begründung für die Entsorgung enthält, **per Einschreiben** zu senden. Für ein **persönliches Vorbeibringen** konsultieren Sie bitte vorab die **aktuellen Abgabetermine und -zeiten auf unserer Homepage** (www.baselland.ch → Politik und Behörden → Direktionen → Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion → Gesundheit → Heilmittel → Entsorgung Betäubungsmittel)

Der Lieferschein dient gleichzeitig als **Entsorgungsprotokoll** und wird nach Überprüfung an den Lieferbetrieb retourniert.

Adresse für die Entsorgung kleiner Mengen (bis 2 kg) von kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a, d und e im Kanton BL

Per **Einschreiben**:

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit
Abteilung Heilmittel
Bahnhofstrasse 3
4410 Liestal
GLN Kantonsapothekerin: 7601001067721

Persönliche Abgabe (Abgabetermine und -zeiten gemäss Homepage)
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit
Abteilung Heilmittel
Bahnhofstrasse 3, Büro 007
4410 Liestal
Tel. 061 552 62 24

2. Kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse a, d und e in Mengen über 2 kg

Das Vorgehen ist mit der Kantonsapothekerin zu vereinbaren. Grössere Mengen müssen in der Regel durch die Verursacherbetriebe (z. B. Grosshändler, Herstellungsbetriebe) unter Aufsicht der Kantonsapothekerin direkt bei der Entsorgungsstelle abgeliefert werden.

3. Kontrollierte Substanzen der Verzeichnisse b, c, f und g

Sie können einem beliebigen autorisierten Entsorger zur sachgemässen Vernichtung übergeben werden¹. Bezüglich Rückverfolgung ist der Abschnitt "Dokumentation" zu beachten.

Dokumentation

Die Entsorgung muss so dokumentiert werden, dass die Rückverfolgbarkeit für jedes einzelne Betäubungsmittel bzw. jede einzelne kontrollierte Substanz gewährleistet ist (Art. 62 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 2 BetmKV).

Alle Unterlagen und Belege (Lieferscheine, Entsorgungsprotokolle, Buchführung etc.) für kontrollierte Substanzen sind **während 10 Jahren aufzubewahren** (Art. 62 Abs. 3 BetmKV).

Für kontrollierte Substanzen des **Verzeichnisses b**, welche teilweise von den Kontrollmassnahmen ausgenommen sind (z.B. Benzodiazepine), gilt ebenfalls die Aufbewahrungsdauer von **10 Jahren**. Auf Verlangen ist dem Kanton zu Kontrollzwecken Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Meldepflicht

Seit Inkraftsetzung der revidierten Betäubungsmittelgesetzgebung am 1. Juli 2011 gilt die Meldepflicht an Swissmedic für den Inlandverkehr nur noch für Unternehmen mit einer Swissmedic-Betäubungsmittelbewilligung. Der Detailhandel ist von der Meldepflicht befreit.

Rücksendungen von Betäubungsmitteln der Verzeichnisse a, b, d und e an den Grosshandel (als Retoure oder zur Entsorgung) müssen somit nicht mehr vom Detailhändler, sondern vom Grosshändler an Swissmedic gemeldet werden (Art. 60 BetmKV).

¹ Vorgehen gemäss Merkblatt Entsorgung von Altmedikamenten